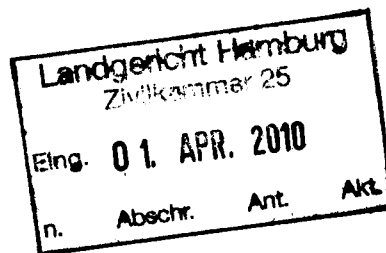


N NESSELHAUF RECHTSANWÄLTE | ALSTERCHAUSSEE 40 | 20149 HAMBURG

An das
Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 25 -
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg



MICHAEL NESSELHAUF
BERND KOCH
DR. VOLKER KNIES
J. FRIEDRICH NIEBUHR, LL.M.
(KING'S COLLEGE LONDON)
DR. STEPHANIE VENDT
SIDONIE VON WEDEL
INES HILPERT-KRUCK
SEBASTIAN CARL SCHMIDT
DR. TILL DUNCKEL

1. April 2010
312/10 N cs

ANTRAG

von Gerhard Schröder, [REDACTED]

-Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

NESSELHAUF Rechtsanwälte,
Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg

g e g e n

Joachim Steinhöfel, ABC-Straße 38, 20354 Hamburg

-Antragsgegner-

**auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
(Unterlassung)**

Geschätzter Streitwert: € 40.000,00

Wir zeigen an, dass wir Gerhard Schröder vertreten.

In dessen Namen und Auftrag bitten wir zu beschließen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit halber ohne vorherige mündliche Verhandlung, wird dem Antragsgegner bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel untersagt,

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

„Aus zuverlässiger Quelle habe ich erfahren, dass der `Beifahrer` von Bischöfin Käßmann auf der sagenumwobenen Alkoholfahrt niemand geringerer gewesen sein soll, als Putins bezahlter Lakai, Altkanzler Schröder!“.

Zur **Begründung** tragen wir vor:

I.

Sachverhalt

1.

Gerhard Schröder ist dem Gericht bekannt.

Der Antragsgegner ist Rechtsanwalt in einer Hamburger Kanzlei und betreibt die Website „www.steinhoefel.de; eine Kopie des Impressums ist

Anlage K 1.

2.

Auf dieser Website hält der Antragsgegner unter der Überschrift „Wer saß auf der Alkoholfahrt neben Bischöfin Käßmann?“ einen von ihm verfassten Text zum Abruf bereit, der die mit dem Antrag angegriffene Passage enthält; ein Ausdruck des Textes, auf der die inkriminierte Passage farblich markiert wurde, ist

Anlage K 2.

3.

Die inkriminierte Passage ist unwahr.

Zur **Glaubhaftmachung** überreichen wir als

Anlage K 3

das Originaltelefax einer eidestättlichen Versicherung von Gerhard Schröder vom 31. März 2010; das Original werden wir unverzüglich nachreichen.

4.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 30. März 2010 verlangte Gerhard Schröder daher unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung; eine Kopie dieses Schreibens ist

Anlage K 4.

Der Antragsgegner reagierte nicht und veröffentlichte stattdessen die Abmahnung nebst Stellungnahme auf seiner Internetseite; entsprechende Ausdrücke sind

Anlage K 5.

Daher ist gerichtliche Hilfe erforderlich.

II.

Rechtliche Hinweise

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Die mit dem Antrag angegriffene Passage ist unwahr und verletzt das Persönlichkeitsrecht von Gerhard Schröder.

N

- 5 -

III.

Wir bitten daher, wie beantragt zu erkennen.

Wenn das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich oder sinnvoll hält, bitten wir um einen Hinweis.

 Für richtige Abschrift
Rechtsanwalt

gez. M. Nesselhauf
Rechtsanwalt

Anlagen K 1 bis K 5

Anlage K3

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt erkläre ich hiermit zur Vorlage bei Gericht an Eides statt:

Ich war nicht „Beifahrer“ der Bischöfin Margot Käßmann in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar 2010.

Hannover, 31. März 2010



Gerhard Schröder